

sich ohne Schwierigkeit weit vermehren lassen¹, mögen eine Anschauung von dem vielgestaltigen Inhalt dieses Teils der Hs. geben. Auf das Gebiet der grossen Politik führen zwei Friedenseinungen, ein Bündnisvertrag zwischen Bischof Andreas (von Würzburg, 1303—13) und Abt Heinrich V. von Fulda (1288—1313) 'pro tranquillitate et pace communi hominum et terrarum', gerichtet gegen alle 'invasores' der beiden Gebiete, 'imperio dumtaxat excepto', und auf begrenzte Zeit abgeschlossen, gipfelnd in der Einsetzung von ständigen Richtern² für alle Streitigkeiten (fol. 75'—76', 'Super confederacione principum'³), und ein ähnliches Abkommen zwischen Lup(old I.) von Bamberg (1297—1303) und Manegold von Würzburg (1287—1303), die ebenfalls durch Bestellung von Schiedsrichtern alle gegenwärtigen und zukünftigen Zwistigkeiten für eine bestimmte Dauer von Jahren aus der Welt schaffen wollen und im einzelnen Bestimmungen über das Verfahren, die Ergänzung der Kommission u. s. w. treffen (fol. 76'—77', 'Forma compromissi inter principes'). Die Mehrzahl der datierten und — wenigstens einstweilen für mich — datierbaren Stücke entstammt dem ausgehenden 13. Jh. und dem ersten Viertel des 14.; das Jahr 1323 scheint darin nicht überschritten zu werden, und die Entstehungszeit der Formulargruppe wird kaum weit von diesem Jahre entfernt sein⁴.

eine Würzburger Urkunde zu Grunde; in einer von 1330 finde ich 'unum meatum subterraneum tole (vgl. Lexer s. v.) vulgariter dictum' erwähnt (Mon. Boica XXXIX, S. XIII). 1) Einige Stücke, die mir bemerkenswert erschienen, lasse ich unten folgen. 2) Von beiden Seiten werden je zwei Ritter als 'arbitratores' und 'compositores' bestellt, dazu ein fünfter Mann 'pro media persona'. 3) Der Vertrag dürfte spätestens 1308 abgeschlossen sein; vgl. MG. Constitutiones IV, 214. Ähnliche Verträge Heinrichs von Fulda bei Schannat, Historia Fuldensis, Codex probationum p. 221 ff. 4) Die erörterten Würzburger 'Formae curiae episcopi' (vgl. oben S. 430) stehen, so viel ich sehe, in keiner Beziehung zu dem etwas späteren 'Formulare diversarum formarum', das mit Schriften des Michael de Leone († 1355) überliefert ist und auf den Urkunden aus der Zeit Bischof Alberts (1345—72) beruht (vgl. A. Ruland, Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg XIII, 1, 1855, S. 177—198, 204 f.), ebensowenig zu den Würzburger Beispielen (100—108) der weit älteren Sächsischen Summa prosarum dictaminis (Rockinger a. a. O. I, 337—345; vgl. S. LVIII, N. 72). Nicht näher untersucht ist meines Wissens das Formularium curiae Herbipolensis, das nach Archiv III, 399 die Wiener Hs. Nov. 102, fol. 14—29 (saec. XV) enthält; es handelt sich wohl um Codex n. 1288 (Nov. 182), fol. 14—29', saec. XIV (Tabulae codicum mss. in bibliotheca palatina Vindobonensi asservatorum I, 214).